

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 121.

Freitag den 30. April.

1852.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 25. April 1852.

Auf Feueralarm rückt nach wie vor und bis auf Weiteres die gesammte Communalgarde zum Feuerdienst aus, und es besetzt vom 1. Mai dieses Jahres, Mittags 12 Uhr an, bei Feueralarm das dritte Bataillon die Brandstätte, das zweite aber stellt sich in der Nähe derselben als Reserve auf.

Das erste Bataillon besetzt vom Sammelplatze aus als Piket die erste, das vierte Bataillon die zweite Bürgerschule. Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Landtag.

Erste Kammer. (39. öffentliche Sitzung am 28. April.) Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der dritten Deputation über die Petition mehrerer Mitglieder der zweiten Kammer, Eduard von Polenz und Genossen, die Trennung der Justiz von der Verwaltung betreffend, und über die Petition der Gemeinden zu Tharand, Sonnabach, Hintergerodorf und Umgegend, um Aufhebung oder Beanstandung mit Einführung der Bezirksgerichte in Civil- und Administrativjustizsachen und eventuell um Einbeziehung in das Bezirksgerichte zu Dresden. In der Petition des Herrn von Polenz und Genossen wird die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz als unzweckmäßig dargestellt und nach ausführlicher Motivirung die Ständeversammlung von den Verfassern dieser Petition dringend gebeten: „Die Staatsregierung zu ermächtigen, der weiteren Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz in der nächstens zu erwartenden Vorlage über die Justizorganisation keine Folge zu geben.“

Die zweite Petition schließt mit der Bitte „um Aufhebung oder doch Beanstandung der Ausführung des gedachten Gesetzes, insofern dadurch die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Administrativjustizsachen den Bezirksgerichten übertragen werden soll, und enthält eventuell das Gesuch „um Verwendung dafür, daß die Orte der Petenten nicht in das Bezirksgericht zu Dippoldiswalda, sondern in das der Stadt Dresden einbezogen werden.“ Auch hier ist die Deputation der Ansicht, daß die Zeit der Prüfung der einschlagenden Fragen erst dann vorhanden sein werde, wenn die erwähnten Gesetzentwürfe in ihrer Vollständigkeit vorliegen und schlägt daher in Betreff der beiden genannten Petitionen der Kammer vor: „den Anträgen in der geklärten Weise nicht Statt zu geben, wohl aber beide Petitionen der Staatsregierung zur Kenntnisaahme und, soweit sie dies für angemessen erachtet, zur Berücksichtigung zu überreichen, dabei auch zu beantragen, daß dieselben der zur Berathung der Justiz- und Verwaltungsorganisationsgesetze niedergesetzten Deputation nach deren Zusammentritt als Unterlagen für die Prüfung jener Gesetzentwürfe zugestellt werden.“

Er. K. Hoheit Prinz Johann stellt den Antrag, auf die vorliegende Petition des Abg. von Polenz und Genossen nicht einzugehen und beantragt, dieselbe beizulegen, sie jedoch noch an die 2. Kammer abzugeben.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Sr. K. Hoheit abgelehnt und sodann der Deputationsantrag einstimmig von der Kammer angenommen.

Hierauf machte Herr Vicepräsident Gottschald Namens der vierten Deputation die Anzeige, daß in Betreff der von dem Abg.

Edert in Dresden eingereichten Petition, die Aufhebung des Freimaurerordens betreffend, sämtliche Mitglieder der Deputation die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Eingabe des Abg. Edert, möge sie als Beschwerde oder als Petition betrachtet werden, nach §. 118 der Landtagsordnung formell unzulässig sei. Drei Mitglieder der Deputation hätten anfänglich beabsichtigt, Anträge in Bezug auf das Materielle der Sache zu stellen, sich aber durch die von dem Herrn Minister des Innern der Deputation gemachten Eröffnungen — die der anwesende Herr Justizminister der Kammer heute zu wiederholen bereit sei — veranlaßt gefunden, davon abzusehen.

Als formell unzulässig hatten sämtliche Mitglieder der Deputation die Edert'sche Eingabe betrachten müssen, da sie u. A. auch beleidigende Ausdrücke enthält.

Herr Staatsminister Dr. Schinsky eröffnete der Kammer, daß die Regierung sich genauer Erörterung der Fragen unterzogen habe: a) ob das Vereinsgesetz auf den Freimaurerorden anzuwenden sei; b) ob dieser Orden sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehe; c) in welcher Verbindung die inländischen Logen unter sich und mit denen des Auslandes stehen; d) welche Eide in diesem Orden geleistet werden? — Auch habe sich die Regierung in diplomatischem Wege an auswärtige Regierungen gewandt, um über die Verhältnisse und das Verhalten des Freimaurerordens in andern Staaten Mittheilungen zu erhalten, und sei in dieser Beziehung noch Rückäußerungen entgegenzusehen. Die Resultate der angestellten Erörterungen werde die Regierung auf das sorgfältigste erwägen.

Herr v. Welck beantragte: „die Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung entweder noch auf diesem, oder dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage die Resultate der von dem Ministerium angestellten Erörterungen vorlegen zu wollen.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn v. Welck gegen 3 Stimmen angenommen.

Zweite Kammer. (60. öffentliche Sitzung am 28. April.) Nach dem Vortrage der Registrandeneingänge erbittet sich Herr Abg. Kötz zu einer an das königl. Kriegsministerium zu richtenden Interpellation das Wort. Mehrfachen Verüchten nach sei neuerlichst eine Ordre erlassen worden, in welcher den dem Freimaurerorden angehörigen Militärs aufgegeben worden, binnen einer bestimmten Frist aus diesem Orden auszuscheiden oder aber ihre Entlassung zu nehmen. Obschon er für seine Person dem genannten Orden nicht angehöre, so halte er es doch für zweckmäßig, daß die öffentliche Meinung über diesen Punkt Aufklärung erhalte und er richte demgemäß an das königl. Kriegsministerium die Anfrage: 1) Ist wirklich ein solcher Tagesbefehl oder eine solche Ordre ähnlichen oder gleichen Inhalts, wie von ihm bezeichnet sei, erlassen